

HAUPTSATZUNG

der Stadt Heilbronn

vom 15. Juni 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 13 vom 29. Juni 2000¹⁾

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Heilbronn sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

§ 2

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO).

¹⁾ Geändert durch Satzung vom

22.11.00 (Stadztg. Nr. 25 v. 14.12.00) in Kraft seit 01.01.01
11.07.02 (Stadztg. Nr. 15 v. 25.07.02) in Kraft seit 26.07.02
18.11.02 (Stadztg. Nr. 24 v. 28.11.02) in Kraft seit 14.07.03
23.04.04 (Stadztg. Nr. 11 v. 27.05.04) in Kraft seit 01.09.04
04.05.05 (Stadztg. Nr. 11 v. 25.05.05) in Kraft seit 01.08.05
27.06.06 (Stadztg. Nr. 14 v. 06.07.06) in Kraft seit 07.07.06
25.07.07 (Stadztg. Nr. 16 v. 02.08.07) in Kraft seit 03.08.07
24.02.14 (Stadztg. Nr. 5 v. 06.03.14) in Kraft seit 01.06.14
30.06.16 (Stadztg. Nr. 14 v. 07.07.16) in Kraft ab 08.07.16

(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 GemO).

§ 3 Bezirksverfassung

Die nachstehend unter Ziffer 1 genannten Stadtteile bilden Stadtbezirke im Sinne von § 64 Abs. 1 GemO. Die Bezirksbeiräte bestehen aus der unter Ziffer 2 genannten Zahl von Mitgliedern (ohne den Oberbürgermeister).

Stadtteile	Mitglieder des Bezirksbeirats
1	2
Heilbronn-Biberach	10
Heilbronn-Böckingen	10
Heilbronn-Frankenbach	10
Heilbronn-Horkheim	10
Heilbronn-Kirchhausen	10
Heilbronn-Klingenberg	10
Heilbronn-Neckargartach	10
Heilbronn-Sontheim	10

§ 4 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 5 Rechte der Eigenbetriebe

(1) Eigenbetriebe der Stadt Heilbronn werden nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung entsprechend dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Regelungen in den Betriebssatzungen gehen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Hauptsatzung vor.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Aus der Mitte des Gemeinderats werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet (§ 39 Abs. 1 GemO):

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Bau- und Umweltausschuss,
3. der Wirtschaftsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss bestehen aus dem Vorsitzenden und je 14 Gemeinderatsmitgliedern. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Gemeinderatsmitgliedern.

(3) Weiter wird als beschließender Ausschuss ein Umlegungsausschuss gemäß § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO BauGB) gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Gemeinderatsmitgliedern.

(4) Für die Entsorgungsbetriebe wird ein besonderer Betriebsausschuss nach Maßgabe der für den Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet.

(5) Ein Jugendhilfeausschuss wird nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt gebildet.

(6) Der Gemeinderat kann, soweit § 39 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss einzelne Angelegenheiten, deren Erledigung nach § 12 ihm obliegt, auf beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(7) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).

(8) Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten. Die Zahl der Stellvertreter kann von der Zahl der Mitglieder abweichen.

§ 7**Beratende Ausschüsse**

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats bestellen. Sachkundige Einwohner können widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderatsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 41 Abs. 1 GemO).

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit der Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).

§ 8**Beiräte**

(1) Für bestimmte Aufgabengebiete können Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sachkundigen Personen bestellt werden.

(2) Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

§ 9**Beigeordnete**

(1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt (§ 49 Abs. 1 GemO).

(2) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Der Zweite und der Dritte Beigeordnete führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 10**Sonstige Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind (§§ 49 und 48 GemO).

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

A. Gemeinderat

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest (§ 24 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Einen Teil seiner Aufgaben überträgt der Gemeinderat auf beschließende Ausschüsse (§§ 13 bis 18) und den Oberbürgermeister (§ 20).

§ 12 Zuständigkeit des Gemeinderats im Einzelnen

Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen des Gemeinderats, die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder, die Bildung und Auflösung von Beiräten sowie die Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
2. die Ernennung, Einstellung, Bestellung und Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. den Erlass von Satzungen, Benutzungsordnungen für öffentliche Einrichtungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen und die Anhörung zu Rechtsverordnungen,
5. die Änderung des Stadtgebiets,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,

7. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts sowie die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Heilbronn,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
10. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
11. alle Angelegenheiten, die den Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall überschreiten, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind,
12. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,
13. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen,
14. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen mit dem Ziel, auf das Unternehmensgeschehen Einfluss zu nehmen (§§ 103, 104 und 106 GemO). § 20 Abs. 2 Ziffer 3a, Ziffer 9 und Ziffer 22 bleiben unberührt; die Verfügung über Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH mit mindestens 25% beteiligt ist, bedarf in jedem Fall der Entscheidung des Gemeinderats,
15. die Ausübung des Weisungsrechts für die Gesellschafterversammlungen der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, der Heilbronn Marketing GmbH sowie der Stadtwerke Heilbronn GmbH und für die Fälle, in denen im Überleitungs- und Dienstüberlassungsvertrag eine Zustimmung der Stadt Heilbronn vorgesehen ist,
16. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
17. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,

18. die Entscheidung über Rangrücktritte im Grundbuch bei einem Wert von mehr als 3.000.000 € im Einzelfall, die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten sowie die Entscheidung über die Stellung von Enteignungsanträgen mit einem Wert von mehr als 1.500.000 € im Einzelfall,
19. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung und die Genehmigung der Wirtschaftspläne,
20. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
21. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (privatrechtliche Entgelte), soweit nicht ein Betriebsausschuss zuständig ist,
22. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
23. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
24. den Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 1.500.000 €, (die Zuständigkeit für die Niederschlagung solcher Ansprüche wird auf die zuständigen Ausschüsse verlagert),
25. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 1.500.000 € übersteigt und den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 1.500.000 €,
26. die Führung von Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
27. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
28. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Seen, Parks und Gebieten nach der Gemeindeordnung sowie Einrichtungen bzw. Gebäuden,
29. die Anordnung von Umlegungen nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB),
30. die Entsendung bzw. Vorschläge zur Wahl von städtischen Vertretern in Aufsichts- oder Verwaltungsräten von wirtschaftlichen Unternehmen und Verbänden sowie der Kreissparkasse Heilbronn.

B. Beschließende Ausschüsse

§ 13 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Die in § 6 genannten Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 12 oder der Oberbürgermeister nach § 20 zuständig sind.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Geschäftskreises die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragen.
- (3) Fällt ein Gegenstand in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so erfolgt die Behandlung in der Regel nur in dem Ausschuss, dessen Geschäftskreis vorwiegend berührt wird.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 14 Zuständigkeitsüberweisungen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, so können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Eine solche Angelegenheit muss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 15 Geschäftskreis des Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für

1. die allgemeine Verwaltung,
2. Personalangelegenheiten, insbesondere für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von stellvertretenden Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht ein Betriebsausschuss nach einer Betriebssatzung zuständig ist,
3. a) das Finanzwesen, soweit nicht ein Betriebsausschuss nach einer Betriebssatzung zuständig ist,
b) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung.
4. das Rechnungsprüfungswesen,
5. das Rechtswesen,
6. das Sport-, Kultur- und Theaterwesen,
7. das Sozial- und Gesundheitswesen,
8. die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
9. die Statistik,
10. das Feuerlöschwesen,
11. das Veterinärwesen.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

(3) Für die Stundung von öffentlichen Abgaben ist, soweit diese nicht auf den Oberbürgermeister übertragen ist, der Verwaltungsausschuss unbeschränkt zuständig. Regelungen in Betriebssatzungen bleiben unberührt.

(4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben kann der jeweils fachlich zuständige Ausschuss bewilligen.

(5) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100 EUR im Einzelfall wird vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

§ 16
Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig für das Bauwesen, insbesondere für
1. das gesamte Hoch- und Tiefbauwesen einschließlich Straßenbeleuchtung, ausgenommen Angelegenheiten im Bereich der nach dem Eigenbetriebsgesetz geführten Betriebe (Betriebssatzung). Die Zuständigkeit zur Beschaffung von Einrichtungen und Gerät durch den jeweils zuständigen Ausschuss wird dadurch nicht berührt,
 2. das Wohnungs- und Siedlungswesen, soweit nicht § 17 Ziffer 6 Anwendung findet,
 3. die Bauleitplanung und die Herstellung des Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie nach § 45 Abs. 1b Satz 2 der Straßenverkehrsordnung,
 4. die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB, wenn es sich im Einzelfall um Angelegenheiten handelt, die für das Gebiet eines Bebauungsplans oder für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 5. die Anträge der Gemeinde auf Zurückstellung von Baugesuchen nach den §§ 15 Abs. 1 und 141 Abs. 4 des BauGB,
 6. das Vermessungswesen, Bodenordnungsverfahren, soweit nicht § 18 Anwendung findet, und Angelegenheiten der Flurneuordnung,
 7. die Grünanlagen und das Bestattungswesen,
 8. die Straßenunterhaltung.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss ist weiter zuständig für den Umweltschutz, insbesondere für
1. den Natur- und Landschaftsschutz,
 2. den Gewässer- und Grundwasserschutz,
 3. den Bodenschutz und die ökologischen Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie der Jagd und Fischerei,
 4. die Luftreinhaltung,
 5. Fragen des technischen Lärmschutzes.

§ 17 Geschäftskreis des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für

1. die städtischen Häfen,
2. die Wirtschaftsförderung und die Industrieansiedlung,
3. das Markt- und Messewesen, Ausstellungs- und Anschlagswesen,
4. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Jagd und Fischerei, mit Ausnahme der ökologischen Belange (Bau- und Umweltausschuss),
5. die Bewirtschaftung, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt und der Stiftungen,
6. die finanzielle Wohnungsbauförderung und die finanziellen Angelegenheiten der Stadterneuerung.
7. die Verpachtung von gastronomischen Einrichtungen.

§ 18 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für

1. die Durchführung von Umlegungen nach BauGB nach deren Anordnung durch den Gemeinderat,
2. die Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach BauGB,
3. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Seen, Parks und Gebieten nach der Gemeindeordnung. Die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 12 Ziffer 28 bleibt unberührt.

(2) Für den Geschäftsgang des Umlegungsausschusses findet § 14 für die Ziffern 1 und 2 in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 19 e n t f ä l l t !

C. Oberbürgermeister

§ 20

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Einzelnen

(1) Der Oberbürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 44 Abs. 2 GemO). Darüber hinaus werden ihm gemäß § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 2 GemO),
2. die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Bestellung von Bediensteten*) in Organe, Ausschüsse und Behörden, in denen die Stadt nicht aufgrund rechtlicher Vorschriften vertreten ist (z.B. Agentur für Arbeit, Arbeitsgerichte, Krankenkassen),
3. die dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben nach dem Kommunalwahlrecht mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz,
4. die Herstellung des Einvernehmens nach dem BauGB bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde, soweit nicht nach § 16 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist,
5. die Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatzverpflichtungen nach § 37 Abs. 4 und 5 Landesbauordnung,
6. die Entscheidung über Sondernutzungen, Widmung und Einziehung von Straßen nach den Straßengesetzen,
7. die Entscheidung über
 - a) die Endgültigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 125 Abs. 3 BauGB),
 - b) die zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands erforderliche räumliche Abgrenzung im Sinne von § 37 Abs. 2 und 3 KAG,

***) Beamte; Arbeitnehmer i.S.d. Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg (LPVG) bzw.**

des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) = ehemalige Angestellte und Arbeiter

- c) die Feststellungsbefugnis nach § 125 Abs. 2 BauGB, wonach Erschließungsanlagen ohne bzw. abweichend vom Bebauungsplan hergestellt werden dürfen, weil die Anforderungen in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB erfüllt sind,
- 8. die Genehmigung von Mehrkosten bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen einschließlich einer dadurch entstandenen Erhöhung der genehmigten Vergabesumme und/oder der genehmigten Kostenermittlung jeweils bis zu 100.000 € im Einzelfall,
- 9. die Entscheidung über Rangrücktritte im Grundbuch bei einem Wert des Rücktritts bis zu 1.500.000 € im Einzelfall, die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten sowie die Entscheidung über die Stellung von Enteignungsanträgen im Einzelfall bis zu dem in Abs. 2 Ziffer 3a genannten Betrag.

(2) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Es sind dies insbesondere:

1. Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13, von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten. §§ 12 Ziffer 2 und 15 Absatz 1 Ziffer 2 bleiben unberührt;
2. a) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) der Entgeltgruppen 1 bis 13 bzw. sonstige, diesen Entgeltgruppen entsprechende Entgeltgruppen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) der Entgeltgruppen 1 bis 13 und die Festsetzung der Vergütung / des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, im vorgenannten Rahmen, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte). Die §§ 12 Nr. 2 und 15 Absatz 1 Nr. 2 bleiben unberührt;

b) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Zeitarbeitnehmern (ehemalige Angestellte) bis zur Dauer von zwei Jahren, Arbeitnehmern (ehemalige Angestellte) für Aufgaben von begrenzter Dauer, Hilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären, Praktikanten und Arbeitnehmern (ehemalige Arbeiter), die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitnehmern und die Festsetzung der Vergütung, des Lohns oder des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei diesen Bediensteten;

c) Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragssatzung (§ 82 Abs. 3 Ziffer 4 GemO),

3. a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu 200.000 € im Einzelfall nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL bis zu 500.000 €. Diese Zuständigkeit schließt die Befugnis zur Erweiterung erteilter Aufträge innerhalb der genannten Höchstgrenzen ein. § 20 Abs. 1 Nr. 8 findet insoweit keine Anwendung;
- b) die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bis zu 100.000 € Gesamthonorar im Einzelfall,
4. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in unbeschränkter Höhe für
 - a) die Beschaffung des Amtsbedarfs, der Brennstoffe und der Kraftstoffe,
 - b) die Vergabe von Fremdreinigungen,
 - c) den laufenden Bezug von elektrischem Strom, Gas, Wasser und Dampf (§ 12 Ziffer 20 bleibt unberührt),
 - d) die Gebühren für Kommunikationsanschlüsse und die Gebühren für die Wartung der Anlagen und Geräte,
 - e) die Beschaffung von Baustoffen für Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Betriebsamts,
 - f) die Beschaffung von EDV-Zubehör und -Verbrauchsmaterial sowie die Vergabe von Wartungs- bzw. Pflegearbeiten an EDV-Anlagen, Peripheriegeräten und EDV-Programmen,
5. der Verzicht auf Ansprüche bis zu 75.000 € im Einzelfall,
6. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 200.000 € im Einzelfall, (siehe § 12 Ziffer 24),

7. die Stundung von Forderungen ohne zeitliche Begrenzung bis zu 200.000 € im Einzelfall,
8. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 100.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 € jeweils im Einzelfall,
9. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung (einschließlich Baulasten) von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, die Ausübung des Vorkaufsrechts sowie die Enteignung bis zu 100.000 € jeweils im Einzelfall; die Regelungen in Ziffer 22 (Geldanlagen) und § 12 Ziffer 14 letzter Halbsatz werden dadurch nicht berührt,
10. die Anerkennung von Bewilligungsbescheiden aus staatlicher oder ähnlicher Förderung,
11. a) die Anmietung und das Leasing von EDV-Hardware sowie EDV-Software mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten bei einem Monatsbetrag bis zu 7.500 € im Einzelfall,
b) die Pachtung, Anmietung, Verpachtung und Vermietung sowie die Bewirtschaftung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem Monatsbetrag bis zu 1.500 € (Jahrespacht 18.000 €) im Einzelfall sowie Rechtsgeschäfte dieser Art mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten bei einem Monatsbetrag bis zu 3.000 € im Einzelfall,
12. die Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen bis zu 200.000 €,
13. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis zu 1.500 €,
14. Freigebigkeitsleistungen bis zu 7.500 € im Einzelfall,
15. die Durchführung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert 200.000 € nicht übersteigt und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 75.000 €,
16. der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 30.000 € sowie Änderungen sachlicher und formaler Art bei bestehenden Versicherungsverträgen, wenn sich dadurch die Jahresprämie um nicht mehr als 20 % ändert und die Anpassung der Deckungssummen,

17. die zur Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsbeschaffung notwendigen Rechtsgeschäfte, und zwar
 - a) die Übernahme von Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen und Darlehen zur Wohnungsbeschaffung bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, von denen verbürgte Darlehen nach Buchstabe a) betroffen werden,
 - c) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
18. die Entscheidung über die Art der Vergabe von Aufträgen,
19. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
20. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
21. die Neuvereinbarung von Zinsbedingungen bei allen aufgenommenen Krediten,
22. die Anlegung des städtischen Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.).

§ 21 Bemessung der Wertgrenzen

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

III. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 1998, außer Kraft.

0/2

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 28. März 1974

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 1974¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) und des § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955 (GBl. S. 235) in der Fassung der Änderung vom 25. August 1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 23. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heilbronn erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der "Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn".

(2) Besonders dringende Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn“ zurückgestellt werden kann, können in der nächsten Ausgabe der "Heilbronner Stimme" veröffentlicht werden. Diese Bekanntmachungen sind jedoch in der hiernach folgenden Ausgabe der „Heilbronner Stadtzeitung, Amtsblatt der Stadt Heilbronn“ mit einem entsprechenden Hinweis auf die Veröffentlichung in der "Heilbronner Stimme" zu wiederholen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbronn vom 14. Mai 1956 außer Kraft.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
07.12.98 (Amtsblatt Nr. 50 v. 10.12.98), in Kraft seit 01.01.99
24.07.08 (Stadztg. Nr. 16 v. 31.07.08), in Kraft seit 01.08.08
07.05.13 (Stadztg. Nr. 10 v. 16.05.13), in Kraft seit 17.05.13

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 22. November 1999

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 2. Dezember 1999¹⁾

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. 1983 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBL. 1998 S. 418) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 18. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 280,-- Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der vom Gemeinderat gebildeten Gremien, an den vom Oberbürgermeister einberufenen Besprechungen des Ältestenrats sowie an Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppierungen erhalten

die Stadträte ein Sitzungsgeld von 90,-- Euro,
die Fraktionsvorsitzenden von 180,-- Euro.

(4) Die Entschädigungen nach § 1 Absatz 3 dürfen für mehrmalige Inanspruchnahme auf Einladung des Oberbürgermeisters am selben Tag zusammen nicht mehr als das 1 ½.fache des Sitzungsgeldes betragen.

(5) Für die nachgewiesene Teilnahme an einer Sitzung der Preisrichter im Sinne der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die vom Gemeinderat als Sachpreisrichter bestellten Stadträtinnen und Stadträte ein Sitzungsgeld in Höhe eines Tagessatzes von 140,-- Euro. Für Sitzungen mit einer Dauer von weniger als vier Stunden wird nur der halbe Tagessatz gewährt.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
23.10.01 (Stadtztg. Nr. 22 v. 31.10.01), in Kraft seit 01.01.02
26.10.06 (Stadtztg. Nr. 23 v. 09.11.06), in Kraft seit 01.01.07
08.10.09 (Stadtztg. Nr. 21 v. 22.10.09), in Kraft seit 23.10.09
07.03.13 (Stadtztg. Nr. 7 v. 04.04.13), in Kraft seit 01.01.14
17.12.14 (Stadtztg. Nr. 26 v. 24.12.14) in Kraft seit 01.01.15
30.06.16 (Stadtztg. Nr. 14 v. 07.07.16) in Kraft ab 08.07.16

§ 2 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.

(3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt vierteljährlich nachträglich.

§ 3 Entschädigung für Sprecher der Bezirksbeiräte

(1) Die ehrenamtlichen Sprecher der Bezirksbeiräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) aus einem monatlichen Grundbetrag von 128,-- Euro
- b) aus Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksbeirates und der Ausschüsse des Gemeinderates nach § 65 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung. § 4 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Zahlung des monatlichen Grundbetrages erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Sprecher des Bezirksbeirates begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit als Sprecher des Bezirksbeirates aufhört. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(3) Der Grundbetrag entfällt, wenn der Sprecher seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Entschädigung für Bezirksbeiräte, Mitglieder des Jugendgemeinderats und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Bezirksbeirates erhalten die Bezirksbeiräte ein Sitzungsgeld von 50,-- Euro.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendgemeinderats erhalten die Jugendgemeinderäte ein Sitzungsgeld von 15,-- Euro.
- (3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | | | |
|----|--------|-----------|-------------|
| a) | bis zu | 5 Stunden | 43,-- Euro |
| b) | bis zu | 8 Stunden | 50,-- Euro |
| c) | über | 8 Stunden | 57,-- Euro. |
- (4) Durch die Entschädigung nach Absatz 1 und 3 sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstaufschlag im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

§ 5

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach § 4 Absatz 3 wird der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit noch je eine Stunde vor und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigungen nach § 4 Absatz 3 dürfen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag zusammen nicht mehr als 57,-- Euro betragen.

§ 5a

Ersatz von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Betreuung und Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen auf Einladung des Oberbürgermeisters sowie an Fraktionssitzungen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/Familien angehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 Euro pro angefangenen Stunde ausgezahlt.

§ 6
Fahrtkostenersätze

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 Fahrtkostenersätze nach den §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. September 1978 außer Kraft.

0/4

S a t z u n g
über die Stiftung und Verleihung
des Ehrenringes der Stadt Heilbronn

vom 21. Januar 1982

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 21. Januar 1982 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes der Stadt Heilbronn beschlossen:

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Heilbronn erworben haben, können durch die Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Heilbronn" geehrt werden.

(2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Heilbronn entweder geboren oder mit Heilbronn in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

(1) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Oberbürgermeister überreicht den Ehrenring in feierlicher Weise.

§ 3

Der Ehrenring soll höchstens zweimal jährlich verliehen werden. Insgesamt sollen nicht mehr als zwölf lebende Personen Träger des Ehrenrings sein.

§ 4

Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Gold gefertigt. Er trägt auf dem Ober-
teil das Wappen der Stadt, umrahmt von den Worten "Für Verdienste - Stadt Heilbronn".
In den Ring werden der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 5

(1) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusam-
men mit dem Ehrenring überreicht. In der Urkunde sollen die Verdienste des zu Ehrenden
gewürdigt werden.

(2) Mit der Überreichung geht der Ehrenring in das Eigentum des Geehrten über.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenrings der
Stadt Heilbronn vom 19. Juni 1959 außer Kraft.

0/5

S a t z u n g

über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Heilbronn (Kommunalstatistiksatzung)

vom 24. Februar 1994

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. März 1994

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) und von § 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBl. S. 215) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Heilbronn betreibt beim Einwohneramt eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsbestand;
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegung.

(2) Die Aufbereitung von Daten aus Verwaltungsvollzugsverfahren anderer Verwaltungsstellen der Stadt zu Geschäftsstatistiken kann im Einzelfall, auch soweit hierfür personenbezogene Daten erforderlich sind, mit Zustimmung des für die Verwaltungsstelle zuständigen Bürgermeisters ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden. Gesetzliche Übermittlungs- bzw. Nutzungs- und Offenbarungsverbote bleiben unberührt.

(3) Werden personenbezogene Daten verwendet, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutzbestimmungen entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

(1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich durch Datenfernübertragung. Die Weitergabe kann auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder im schriftlichen Verfahren erfolgen.

(2) Die Datenträger sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum Stand 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßennummer und Hausnummer der Wohnung in Heilbronn;
2. Datum des Einzugs;
3. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung;
4. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen;
5. Nummer der kleinräumigen Zuordnung und des Schulbezirks aller Wohnungen in Heilbronn;

6. numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
7. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung;
8. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung;
9. Anzahl weiterer Wohnungen in Heilbronn oder sonst in Deutschland;
10. Datum des Zuzugs in Heilbronn und gegebenenfalls in Deutschland;
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Erwerbstätigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer;
12. Datum der letzten Familienstandsänderung;
13. Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit;
14. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Heilbronn;
15. Anmeldung des Ehepartners in Heilbronn für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung;
16. Anzahl der in Heilbronn lebenden Kinder unter 18 Jahren;
17. Stellung im Haushalt; Nummer des Haushaltsverbands;
18. Wahlberechtigung;
- 19. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Heilbronn. Status dieser Wohnung. Datum des Auszugs:**
20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaates bei Zuzug aus dem Ausland;
21. Nummer für gemeinsame Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse;
22. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister;
23. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heilbronn, Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Heilbronn;
24. Datum des Einzugs in die Wohnungen nach Nr. 23;
25. Datum des letzten Statuswechsels in den Wohnungen nach Nr. 23;
26. Derzeitiger Status der Wohnungen nach Nr. 23;
27. Kennung der Reihenfolge der Änderungen des Melderegisters.

§ 5**Weitergabe von Merkmalen für die Statistiken
über die Bevölkerungsbewegung**

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 an die kommunale Statistikstelle weiter. Die Weitergabe umfasst für diese Personen darüber hinaus auch diejenigen Erhebungsmerkmale, die nach den Erfordernissen von § 4 des Meldegesetzes zu speichern und für die statistische Aufbereitung folgender Daten notwendig sind:

1. Anlas der Veränderungsmeldung;
2. Ereignisdatum und Datum der Änderung des Melderegisters;
3. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Heilbronn;
4. Gemeindeschlüsselnummer weiterer Wohnungen außerhalb von Heilbronn, Hausnummern und Status dieser Wohnungen;
5. über den Ehepartner:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind;
 - b) Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung bzw. Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer, Meldepflicht;
 - c) Gemeindeschlüsselnummer, Hausnummer, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung, Datum des Ein- und Auszugs für frühere Wohnungen außerhalb von Heilbronn;
 - d) Straßenummer, Hausnummer, kleinräumige Zuordnung für frühere Wohnungen innerhalb von Heilbronn;
6. bei Eheschließung:
 - a) früherer Familienstand, Familienstand des Ehepartners vor der Ehe;
 - b) Gemeindeschlüsselnummer bzw. Staatenschlüsselnummer vom Wohnort des Ehepartners, Status der Wohnung des Ehepartners, Zugehörigkeit des Ehepartners zur Wohnbevölkerung;
 - c) Straßenummer und Hausnummer der Wohnung des Ehepartners in Heilbronn;

7. bei Beendigung der Ehe:
Ehedauer;
8. bei Geburt:
 - a) Geburtsdatum, Geschlecht, numerische Kennzeichnung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Berufs- und Sozialschlüsselnummer der Mutter und des Vaters;
 - b) Familienstand, Datum der letzten Familienstandsänderung, Datum der letzten Eheschließung, Datum der Beendigung der letzten Ehe der Mutter;
 - c) Reihenfolge der Geburt in dieser Ehe;
 - d) Mehrlingsgeburt;
 - e) Rechtsstellung des Kindes;
 - f) Geburtsdatum des vorher geborenen Kindes dieser Mutter;
9. bei Sterbefall:
Sterbedatum, rechtliche Stellung zu Mutter bzw. Vater (nur bei Kindern unter 18 Jahren);
10. bei Zuzug nach bzw. Wegzug aus Heilbronn:
 - a) Gemeindegemeinschaftsnummer der inländischen Ziel- bzw. Herkunftsgemeinde bzw. Staatenschlüsselnummer des Ziel- bzw. Herkunftsstaates;
 - b) Status, Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung und Hausnummer der Wohnung in der Ziel- oder Herkunftsgemeinde;
 - c) Datum des Auszugs aus der aufgegebenen Wohnung;
11. bei Umzug in Heilbronn:
 - a) Straßenummer, Hausnummer und kleinräumige Zuordnung der aufgegebenen Wohnung;
 - b) Status der aufgegebenen Wohnung;
12. bei Staatsangehörigkeitsänderung: frühere Staatsangehörigkeit;
13. bei Änderung der Religionszugehörigkeit: frühere Religionszugehörigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.